

Satzung über den Status der Gemeinnützigkeit für Betriebe gewerblicher Art des Unstrut-Hainich-Kreises

Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ Schullandheim „Waldschlösschen“ Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach Lehrlingswohnheim

Aufgrund des § 87 und der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 3, 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18.11.2010 hat der Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung über den Status der gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art des Unstrut Hainich-Kreises Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis, Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“, Schullandheim „Waldschlösschen“, Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach und Lehrlingswohnheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis unterhält die nachfolgenden Betriebe gewerblicher Art im Sinne der §§ 1 Abs.1 Nr. 6 i. V. m. § 4 KStG
 - (a) der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen „Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis“
 - (b) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“
 - (c) der öffentlichen Einrichtung mit dem Namen Schullandheim „Waldschlösschen“.
 - (d) der Heimeinrichtung Kinder-und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach
 - (e) der öffentlichen Einrichtung Lehrlingswohnheim
- (2) Die Betriebe gewerblicher Art werden als unselbständige öffentliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetrieb) geführt.
- (3) Sie haben Ihren Sitz in Mühlhausen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Die Betriebe gewerblicher Art „Volkshochschule Unstrut-Hainich-Kreis“, Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ und Schullandheim „Waldschlösschen“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, namentlich der Förderung der Wissenschaft nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, der Förderung von Kunst gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (2) Die Betriebe gewerblicher Art Kinder- und Jugendheim „Florian Geyer“ Seebach sowie Lehrlingswohnheim dienen der Förderung der Jugendhilfe und Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung
 - (a) der Kreismusikschule „Johann Sebastian Bach“ (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 8 AO),
 - (b) der Volkshochschule „Unstrut-Hainich-Kreises“ (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 8 AO),
 - (c) des Schullandheims „Waldschlösschen“ (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 b) AO),
 - (d) des Kinder- und Jugendheims „Florian Geyer“ Seebach (Zweckbetrieb nach § 68 Nr.1 b) AO),
 - (e) der öffentlichen Einrichtung Lehrlingswohnheim (Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1b) AO)

verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Betriebe gewerblicher Art nach § 1 sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Unstrut-Hainich-Kreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebe

gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der in § 1 genannten Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung eines Betriebes gewerblicher Art nach § 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Unstrut-Hainich-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.